



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf einer Verordnung zur Sicherung von Vorbereitungsdiensten des Bundes während der CO-VID-19-Pandemie

Berlin, den 12. Mai 2021





Der dbb nimmt zum Entwurf einer Verordnung zur Sicherung von Vorbereitungsdiensten des Bundes während der COVID-19-Pandemie wie folgt Stellung.

I. Vorbemerkung:

Insgesamt ist zu begrüßen, dass das BMI der Situation angepasste Regularien festlegt. Aus unserer Sicht sollten die beabsichtigten Regelungen zur Sicherstellung der Durchführung der Ausbildung und Prüfungen der Vorbereitungsdienste nicht ausschließlich für die COVID-19-Pandemie angewendet werden können. Vielmehr ist eine Öffnungsklausel zu ergänzen, welche eine Anwendung der vorgenannten Regelungen für zukünftige Katastrophenfälle mit nationalem Ausmaß (z. B. Naturkatastrophen) über den 31.12.2022 hinaus ermöglicht. Damit würden Regelungen geschaffen werden, die es den Bundesbehörden vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Vorbereitungsdienstverordnung abzuweichen, um bei künftig gleichgelagerten Krisen/Katastrophen nationaler Tragweite flexibel und ohne weitere Anpassungen der einzelnen Vorbereitungsdienstverordnungen die Durchführung der Laufbahnausbildung sicherzustellen.

E. Erfüllungsaufwand:

Zu E. 1

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bezogen auf den Erfüllungsaufwand heißt es unter E1: "Die betroffenen Anwärterinnen und Anwärter müssen sich einen PC und einen Dokumentenscanner beschaffen und einen Internetanschluss einrichten, soweit sie noch nicht über diese Dinge verfügen." Ein hardwarebasierter Dokumentenscanner verursacht erhebliche Kosten in der Anschaffung. Es ist nicht ersichtlich, dass die gescannten Dokumente im Rahmen der verschiedenen Ausbildungen und Prüfungen der Vorbereitungsdienste des Bundes ausschließlich einen hardwarebasierten Dokumentenscanner erfordern würden. Softwarebasierte Scanner (z. B. mittels einer Applikation oder dem Abfotografieren mittels Smartphone) erfüllen die gegebenen Anforderungen vollständig und stehen hardwarebasierten Geräten heute nicht mehr nach. Zur Klarstellung sollte die Formulierung daher leicht angepasst werden: "Die betroffenen Anwärterinnen und Anwärter müssen sich einen PC und einen hardware- oder softwarebasierten Dokumentenscanner (oder eine vergleichbare Ausstattung) beschaffen und einen Internetanschluss einrichten, soweit sie noch nicht über diese Dinge verfügen."

Zu Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Vorbereitungsdienste für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anmerkung: Das "als" ist zu löschen.

Zu Artikel 9

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes



Zu Nummer 7 c

In Nummer 7.c. (Änderung zu § 13 GVIDVDV) ist folgendes geregelt: "Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: (2a) Bis zum 31. Dezember 2022 können eine oder zwei Klausuren jeweils durch eine Hausarbeit ersetzt werden. Das Thema für die jeweilige Hausarbeit wird von der Dekanin oder dem Dekan am Zentralbereich aus den Vorschlägen der Lehrkräfte ausgewählt."

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund an dieser Stelle die Unterbreitung eines Themenvorschlags durch die Studierenden ausgeschlossen werden sollte. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen eine ähnliche Formulierung wie in § 16 Abs. 2 Satz 3: "Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu unterbreiten." zu ergänzen.

Zu Nummer 8 aa

Redaktionelle Anmerkung: In der Begründung zu Artikel 9 Nr.8 aa wird in der Klammer, "gehobener Dienst" doppelt genannt, obwohl bei der zweiten Nennung "mittlerer Dienst" stehen müsste.

Zu Nummer 8 bb

In der Begründung des Entwurfs heißt es an verschiedenen Stellen (auch z.B. in der Begründung zu Artikel 10 Nr.6 b):

„Zur Vermeidung von Täuschungen oder zur Vermeidung der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ist eine hinreichende Überwachung der Studierenden zu gewährleisten. Zur Ermittlung von solchen Versuchen können auch elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden.“

Wir stimmen einer Überwachung nur zu diesem Zweck grundsätzlich zu.

Aber: die Studierenden können sich in solch einer Situation nicht aussuchen, ob sie in Präsenz oder online schreiben wollen. Eine Überwachung bei Onlineklausuren greift stark in ihre Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte ein, da es für alle verpflichtend ist, diese wie auch immer durchgeführte Überwachung hinzunehmen.

Deshalb sind die Art und Weise, die zeitliche Begrenzung und die personelle Einschränkung der Berechtigten für diese Überwachung explizit zu regeln und ein Missbrauch muss ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 10

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes

Zu Nummer 4

(auch zu Artikel 11 Nummer 4)

Diese Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch ist eine Ausnahmeregelung notwendig für Bewerber aus "sozial schwachen Schichten". Hier sollte geprüft werden, ob es einen "Geräte-Ausleihpool" o.a. Lösungen geben und unter welchen Bedingungen, dieser genutzt werden kann.



Zu Nummer 8

Hier wird die Möglichkeit eröffnet, eine begrenzte zahlenmäßige Verringerung der Prüfungskommission vorzunehmen. Ggf. soll ein Prüfer zwei Fächer prüfen.

Für solche Fälle muss zur Sicherung der gleichen Chancen für alle, ein einheitlicher (standardisierter) Fragenkatalog für alle Prüfungsfächer vorliegen (ähnlich wie bei der schriftl. Prüfung, mit Lösungsskizze).

Zu Nummer 12

Absatz 2a

Hier wird die Verringerung der Prüfungszeit bei z.B. Ausfall von Prüfern erwogen. Es ist unbedingt auf die Gleichbehandlung aller Prüflinge zu achten und allen genügend Zeit zu geben, um in der Prüfung ihr Wissen zu beweisen.

Zu Artikel 11

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Zolldienst des Bundes

Zu Nummer 3

Zu Artikel 11 unter 3. (Änderung zu § 11 Abs. 2 MntZollDVDV) ist angegeben, dass die Auswahlkommission bis zum 31.12.2021 abweichend besetzt werden kann. Hierbei handelt es sich vermutlich um einen redaktionellen Fehler, da uns nicht ersichtlich erscheint, warum an dieser Stelle nicht auf den Zeitraum der Anwendung der Verordnung - hier: 31.12.2022 - abgestellt wird. Wir bitten daher um Anpassung der Datumsangabe.

Zu Nummer 10 b

Zu Artikel 11 unter 10.b. (Änderung zu § 42 Abs. 2 MntZollDVDV) heißt es, dass die Hochschule auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichten kann. Anders als in der Vorbereitungsdienstverordnung für den gehobenen Zolldienst müsste es hier heißen, dass die Generalzolldirektion dies entscheiden kann, da die Hochschule keine Entscheidungskompetenz für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im mittleren Zolldienst ausübt. Insgesamt ergibt sich damit folgende Formulierungsvorschlag: "(2b) Die Generalzolldirektion kann festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2022 auf eine Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung verzichtet wird, wenn die Generalzolldirektion nicht gewährleisten kann, dass die Durchführung ohne Verstöße gegen ordnungsrechtliche Vorgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erfolgt, selbst wenn [...]"